



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2023, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, fest, dass der ORF am 27.05.2023 um ca. 08:41:16 Uhr durch Ausstrahlung eines Sponsorhinweises für „Inzersdorfer“ während der Sendung „Hallo Okidoki“ gegen die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verstoßen hat, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Samstag zwischen 08:00 und 10:00 Uhr im Rahmen des im Fernsehprogramm „ORF 1“ ausgestrahlten Kinderprogramms „Okidoki“ durch Verlesung sowie Einblendung des Textes im Bild in folgender Form zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 27.05.2023 während der Sendung „Hallo Okidoki“ einen Sponsorhinweis ausgestrahlt. Dadurch hat er gegen die Bestimmung des 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2°ORF-G, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind, verstoßen.“

3. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden unter anderem Auswertungen der im Fernsehprogramm „ORF 1“ am 27.05.2023 von 08:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen vorgenommen.

Aufgrund der Vermutung einer Verletzung der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G wurde mit Schreiben vom 22.06.2023 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zu Stellungnahme aufgefordert.

Der ORF hat mit Schreiben vom 04.07.2023 mitgeteilt, von einer inhaltlichen Stellungnahme abzusehen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 27.05.2023 wird im Fernsehprogramm „ORF 1“ von 08:00 bis 10:00 Uhr das Kinderprogramm „Okidoki“ ausgestrahlt. Dieses umfasst unter anderem die Sendungen „Helmi“, „Hallo Okidoki“, „ABC Bär“, „Tolle Tiere“, „Museum Aha“, „1, 2 oder 3“ und „Tom Turbo“. Während des gesamten Zeitraums ist im rechten oberen Bildbereich der Schriftzug „Okidoki“ eingeblendet.

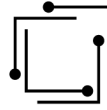
Um ca. 08:02:33 Uhr wird ein Programmtrailer für die Sendung „ABC Bär“ ausgestrahlt. Dieser endet mit den Worten: „Der ABC Bär. Gleich nach ‚Hallo Okidoki‘.“ Unmittelbar anschließend wird um ca. 08:02:49 Uhr ein Sponsorhinweis für „Inzersdorfer“ ausgestrahlt (siehe Abbildung 1). Dabei führt eine Kinderstimme aus: „Hallo Okidoki‘ präsentiert von Inzersdorfer Junior Aufstrichen.“



Abbildung 1: Sponsorhinweis für „Inzersdorfer“ um ca. 08:02:49 Uhr

Unmittelbar anschließend um ca. 08:03:00 Uhr beginnt der erste Teil der Sendung „Hallo Okidoki“ mit der Signation und der Begrüßung durch die Moderatorin Christina Karnicnik und das „Hallo Okidoki“-Maskottchen Kurt. Diese führen aus: „Es geht los, komm schon“ – „Guten Morgen und herzlich willkommen bei ‚Hallo Okidoki‘.“ – „Heute in der Samstagsausgabe mit Christina und Kurt.“

Im Rahmen dieser Sendung werden Themen wie „Putzen“, „Aufräumen“ und „Geister“ behandelt: Kurt, der Kater, weigert sich, seine Werkstatt aufzuräumen, mit der Begründung, dass nicht er die Unordnung veranstaltet habe, sondern ein Poltergeist seine Werkstatt auf den Kopf gestellt habe.



Am Ende dieses Sendungsteils führt die Moderatorin aus: *„Und wir schauen inzwischen zum ‚ABC-Bär‘ und seinen Freunden. Passt gut auf, denn meine heutige Gewinnspielfrage lautet: Was entdeckt Daisy in ihrem Zimmer? Schickt uns eure Lösung per E-Mail an hallo.okidoki@orf.at. Viel Vergnügen und bis später!“*. Kurt wirft im Anschluss noch eine kurze Bemerkung (*„Vielleicht ja der Poltergeist“*) ein, woraufhin der Gewinnspielpreis eingeblendet wird. Um ca. 08:08:17 Uhr folgt die Sendung „ABC Bär“.

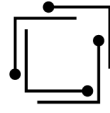
Um ca. 08:21:49 Uhr wird erneut die Signation von „Hallo Okidoki“ ausgestrahlt. Anschließend begrüßt die Moderatorin im selben Setting wie im ersten Teil der Sendung die Zuseherinnen und Zuseher mit den Worten: *„Hey! Willkommen zurück bei ‚Hallo Okidoki‘. Ich sag’s euch, in Kurts Werkstatt herrscht ein Chaos und er meint, dass ein Poltergeist schuld daran ist.“* Kurt erinnert sodann an das Versprechen der Moderatorin aus dem ersten Teil der Sendung, dass er die Werkstatt nicht aufräumen müsse, wenn er ihr beweisen könne, dass tatsächlich der Poltergeist und nicht er die Unordnung veranstaltet habe, woraufhin die Moderatorin nickend mit den Worten *„Ja, genau“* zustimmt. Im weiteren Lauf des Gesprächs diskutieren die beiden über die Existenz von Geistern und das Aufräumen der Werkstatt, bevor sich die Moderatorin mit den Worten *„...nun gut, ich wünsch’ euch jetzt viel Spaß bei einer Folge ‚Tolle Tiere‘. Bis nachher. So, lieber Geist, dein Leckerbissen kommt.“* verabschiedet. Um ca. 08:27:43 Uhr folgt die Sendung „Tolle Tiere“.

Um ca. 08:41:04 Uhr wird ein Programmhinweis für die Sendung „Museum AHA“ ausgestrahlt. Dieser endet mit den Worten: *„Finde es heraus in ‚Museum AHA‘. Gleich nach ‚Hallo Okidoki‘.“* Auf diesen Programmhinweis folgt um ca. 08:41:16 Uhr der bereits um ca. 08:02:49 Uhr ausgestrahlte Sponsorhinweis für „Inzersdorfer“.

Unmittelbar anschließend wird um ca. 08:41:21 Uhr wieder die Signation von „Hallo Okidoki“ ausgestrahlt. Die Moderatorin begrüßt die Zuseherinnen und Zuseher im selben Setting wie in den ersten beiden Sendungsteilen mit: *„Willkommen zurück bei ‚Hallo Okidoki‘. Kurt will mir heute unbedingt beweisen, dass wir einen Poltergeist im Haus haben!“*. Während sie das bisher Geschehene zusammenfasst, fällt plötzlich das Licht aus. Es entwickelt sich zwischen beiden ein Gespräch über den Poltergeist. Um ca. 08:46:07 Uhr leitet die Moderatorin mit den Worten *„...wir schauen jetzt nämlich ins ‚Museum AHA‘. Dort gibt’s keine Gespenster, aber dafür eine Mumie namens ‚Ramfetz‘. Viel Spaß und bis nachher!“* zur nächsten Sendung über. Es folgt die Sendung „Museum AHA“.

Um ca. 09:01:41 Uhr wird nochmals die Signation von „Hallo Okidoki“ ausgestrahlt und die Moderatorin führt im selben Setting wie in den vorhergehenden Sendungsteilen aus: *„Willkommen zurück bei ‚Hallo Okidoki‘. Kurt will mich heute schon den ganzen Tag davon überzeugen, dass wir einen Poltergeist haben. Der Grund dafür? Naja, er will einfach nicht zugeben, dass er selbst schuld an dem Chaos in der Werkstatt ist. Aber lange hält er das bestimmt nicht mehr durch.“* Kurt erscheint und es entwickelt sich wieder ein Gespräch zwischen den beiden über den Poltergeist. Am Ende dieses Sendungsteils verabschiedet sich die Moderatorin von den Zuseherinnen und Zusehern mit: *„...gut, und für euch geht’s hier weiter mit einer Folge ‚1, 2 oder 3‘. Viel Spaß, bis nachher!“* Es folgt die Sendung „1, 2 oder 3“.

Um ca. 09:32:18 Uhr wird wieder die Signation von „Hallo Okidoki“ ausgestrahlt und die Moderatorin begrüßt die Zuseherinnen und Zuseher mit: *„Willkommen nochmal bei ‚Hallo Okidoki‘. Kurt versucht mich heute schon den ganzen Tag zu überzeugen, dass wir hier einen Geist haben, der für Unordnung sorgt.“* Im Laufe dieses Sendungsteils kommt die Handlung insofern zu einem Ende, als Kurt zugibt, dass er alleine die Verantwortung für das Chaos in der Werkstatt hat und es keinen



Poltergeist gibt. Am Ende machen sich die Moderatorin und Kurt gemeinsam ans Aufräumen der Werkstatt und kündigen um ca. 09:37:45 Uhr die kommende „Tom Turbo“ Folge an: *„Na dann – wir beide machen uns jetzt ans Aufräumen und für euch gibt’s noch einen spannenden Fall mit ‚Tom Turbo‘. Habt einen feinen Samstag! Bis zum nächsten Mal. Wir sehen uns!“*

Es folgt um ca. 09:37:54 Uhr die Signation von „Hallo Okidoki“ sowie um ca. 09:37:57 Uhr erneut der bereits um ca. 08:02:49 Uhr ausgestrahlte Sponsorhinweis für „Inzersdorfer“. Anschließend wird die Sendung „Tom Turbo“ ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf im Fernsehprogramm „ORF 1“ vom 27.05.2023 gründen sich auf die amtswegig erstellten Aufzeichnungen des Programms. Diese wurden vom ORF auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der Sendungen den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

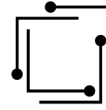
4.2. Rechtsgrundlagen

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]



5. „Sendung“

a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, unabhängig von ihrer Länge in sich geschlossene Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall eines Fernsehprogramms Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall eines Abrufdienstes Bestandteil eines Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]

11. „Sponsoring“, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

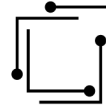
[...].“

4.3. Verletzung von § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G

1. Nach § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G sind Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig. Gegenständlich wurde um ca. 08:41:16 Uhr während der aus mehreren Sendungsteilen bestehenden Kindersendung „Hallo Okidoki“ ein Sponsorhinweis für „Inzersdorfer“ ausgestrahlt. Damit wurde gegen die angeführte Bestimmung verstoßen.

2. Bei den um ca. 08:02:49 Uhr, um ca. 08:41:16 Uhr und um ca. 09:37:57 Uhr ausgestrahlten Hinweisen für „Inzersdorfer“ handelt es sich aufgrund ihres ausdrücklichen Wortlauts („‘Hallo Okidoki’ präsentiert von Inzersdorfer Junior Aufstrichen“) um Sponsorhinweise im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G (arg: „Sie sind durch den Namen...“). Ausweislich dieser Hinweise handelt es sich damit bei der Sendung „Hallo Okidoki“ um eine gesponserte Sendung im Sinne des § 17 Abs. 1 ORF-G.

3. Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) ist für die Frage des Vorliegens einer „Sendung“ vor allem auf den Eindruck der durchschnittlichen Zuseherin und des durchschnittlichen Zusehers abzustellen. Im Wege einer Gesamtbetrachtung sind Kriterien wie der



inhaltliche Zusammenhang zwischen Sendungsteilen, ihre formale Gestaltung und ihre zeitliche Abfolge zu bewerten (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010). Entscheidend ist dabei insbesondere, ob in Bild oder Ton ein Hinweis darauf zu erkennen ist, dass eine Sendung zu Ende geht und eine neue beginnt (vgl. BKS 04.04.2006, 611.009/0057-BKS/2005). Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) verlangt in diesem Zusammenhang, die gesendete Bildabfolge daraufhin zu überprüfen, *„inwieweit sie in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang steht und daher insgesamt als in sich geschlossene Sendung anzusehen ist“* (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0047). Die bloße Unterbrechung einer Sendung durch eine oder mehrere andere Sendungen (etwa Programmhinweise, Werbung, Nachrichtensendungen) vermag für sich genommen nicht zur Annahme von zwei an Stelle der einen solcherart unterbrochenen Sendung zu führen (vgl. wiederum BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010; ebenso *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 450 [zu § 2 Z 30 AMD-G]).

Gegenständlich wurden um ca. 08:02:54 Uhr, ca. 08:21:49 Uhr, ca. 08:41:21 Uhr, ca. 09:01:41 Uhr und ca. 09:32:18 Uhr Teile der Sendung „Hallo Okidoki“ ausgestrahlt. Diese Teile sind aufgrund des thematischen Zusammenhangs (die Themen „Putzen“ und „Aufräumen“ sowie der „Poltergeist“, der angeblich in der Werkstatt spuken soll, kommen in allen Sendungsteilen vor), des durchgängigen Handlungsstrangs (die Handlung der einzelnen Sendungsteile baut auf jeweils vorangegangenen Gesprächsinhalten auf) und der einheitlichen formalen Gestaltung (selbe Moderatorin, selbes Setting, regelmäßige erneute Begrüßung zu Beginn [wie etwa: *„Hey! Willkommen zurück bei ‚Hallo Okidoki‘.“*] und zwischenzeitige Verabschiedung am Ende jedes Sendungsteils [wie etwa: *„Viel Spaß, bis nachher!“*]) miteinander sowohl inhaltlich als auch formal eng verbunden. Dies wird auch dadurch bekräftigt, dass erst am Ende des letzten Sendungsteils um ca. 09:37:45 Uhr eine endgültige Verabschiedung erfolgt (*„Habt einen feinen Samstag! Bis zum nächsten Mal.“*) und anschließend nochmals die Sendungssignation ausgestrahlt wird. Hinzu kommt, dass die fünf Sendungsteile innerhalb von etwa eineinhalb Stunden ausgestrahlt werden, sodass auch in zeitlicher Hinsicht eine Nahebeziehung zwischen diesen besteht.

Bei „Hallo Okidoki“ führt daher sowohl die Prüfung der formalen Gestaltung als auch die vom VwGH geforderte Prüfung, inwieweit ein zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang besteht, zum Ergebnis, dass gegenständlich nach der Wahrnehmung der durchschnittlich aufmerksamen Zuseherin und des durchschnittlich aufmerksamen Zusehers ungeachtet der Ausstrahlung in mehreren Sendungsteilen eine einheitliche Sendung im Sinne des § 1a Z 5 lit. a ORF-G vorliegt.

4. Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G sind Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig. Da diese Bestimmung nach ihrem klaren Wortlaut auf die Sendung und nicht auf Sendungsteile abstellt, ist damit eine Ausstrahlung von Sponsorhinweisen am Beginn und/oder Ende von bloßen Sendungsteilen unzulässig (vgl. dazu VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172; *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 21). Gegenständlich ist demnach zwar der um ca. 08:02:49 Uhr am Beginn der Sendung „Hallo Okidoki“ und der um ca. 09:37:57 Uhr an deren Ende ausgestrahlte Sponsorhinweis für „Inzersdorfer“ zulässig, nicht aber der während der Sendung um ca. 08:41:16 Uhr ausgestrahlte Sponsorhinweis.

5. Es war daher eine Verletzung von § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung der Entscheidung

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.) stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045).

Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnung (Spruchpunkt 3.) stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/23-044“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Juli 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)